

ginn nicht kenntlich gemacht. Doch bringt Gottschalk durch die Wendung *nos quoque in eadem verba confirmamus* genügend deutlich zum Ausdruck, daß es sich um eine solche handelt.¹⁾ Übernommen sind Teile einer auf Heinrich II. lautenden Urkunde, ohne daß dieser mit ausreichender Klarheit als Aussteller derselben hervorgehoben würde.²⁾

Machte Gottschalk mit dieser Neuerung der Insertion in der deutschen Reichstanzlei Schule, so blieb er mit seinen übrigen Eigenarten doch durchaus vereinzelt. Auf die ihm folgenden Notare hat er, abgesehen von dem nur vorübergehend beschäftigten Gebhard II A, keineswegs befruchtend gewirkt. Größere Ver-

¹⁾ Vgl. Breßlau, *Urkundenlehre* 2, 303 Anm. 1.

²⁾ Während als Vorlage bis dahin das Dh. II. spur. 533 gegolten hatte (vgl. die Vorbemerkung Breßlaus), hat Th. Mayer: *MÖJG.* 47 (1933) 153 ff. gegen diese Verknüpfung Einwendungen erhoben. Stellte Breßlau mit Recht fest, daß „in den Sätzen, die in den beiden Dd. Heinrichs II. und Heinrichs IV. übereinstimmen, sich kein Wort und keine Wendung findet, die den so leicht erkennbaren Stil des von Gundlach behandelten Diktators verrät“, so führte Mayer dagegen aus, daß der betr. Teil „durch seine Klarheit und Sicherheit in der Gedankenführung aus dem übrigen Text“ des Dh. II. spur. 533 herausfalle, außerdem das Wort *siquidem* auf ein Dictamen Gottschalks schließen lasse, dementsprechend St. 2826 die Vorlage für Dh. II. spur. 533 gewesen sein müsse. Wenn es richtig ist, daß Dh. II. spur. 533 in der vorliegenden Gestalt ein Machwerk aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist, so kann diese Einsicht doch nicht die andere verhindern, daß bereits 1080 eine erste, später verlorene oder vernichtete Fälschung wohl auf den Namen Heinrichs II. vorlag, aus der Gottschalk eine Reihe von Sätzen übernahm (*in eadem verba confirmamus*). Aus der Übereinstimmung zwischen Dh. II. spur. 533 und St. 2826 läßt sich ein Rest dieser ersten Fälschung ermitteln. Es braucht daher nicht wunder zu nehmen, daß die betr. Sätze sowohl in dem Dh. II. spur. 533, in dem sie übrigens erweitert wiederkehren, wie in dem Dh. IV. stilistische Fremdkörper bilden, da sie ursprüngliche Bestandteile eines dritten Schriftstückes gewesen sind. Wer sie verfaßt hatte, können wir nicht entscheiden; *siquidem* stellt keinesfalls eine ausreichende Begründung dar, um Gottschalk als Diktator in Anspruch nehmen zu können. Vielmehr hatte er gutgläubig die Fälschung als Vorlage genommen. Daß er auf dem schwierigen Gebiet der Urkundenkritik versagte, haben wir schon aus dem Hornbacher Diplom St. 2752 erfahren. Den Vorwurf, „daß er die Fälschung nicht bemerken wollte“ (Mayer 154), verdient er durchaus nicht, da ja seine persönliche Bindung an Klingenmünster erst einer sehr viel späteren Zeit angehört (vgl. oben S. 119f.).